

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 18. Juli 1963

8. Stück

**13.** Verordnung: Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1963).

## 13.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 5. Juli 1963, betreffend den Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1963).

Auf Grund der §§ 51 und 54 der Gewerbeordnung wird verordnet:

### § 1

(1) Für Kehrarbeiten dürfen bei Einrechnung der Umsatzsteuer und der Stempelgebühr höchstens folgende Preise verlangt werden:

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
<b>I. Enge Rauch- und Abgasfänge</b>		
1	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen .....	2'85
<b>II. Bastardrauchfänge</b>		
2	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen .....	5'15
<b>III. Schließbare Rauchfänge</b>		
3	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen .....	7'70
4	Einmaliges Entfernen der Ablagerungen von der Rauchfangsohle (ohne Durchsteigen des Rauchfanges) .....	1'60
<b>IV. Schließbare Rauchfänge für größere Feuerungen</b>		
Einmalige Reinigung für jeden Meter:		
5	Eines Rauchfanges mit Steigeisen ..	2'35
6	Eines Rauchfanges ohne Steigeisen.	3'75
7	Eines Rauchfanges mit einer lichten Weite über 150 cm .....	5'65

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
	Größere Feuerungen sind Herde mit mehr als 3 Bratrohren oder mit mehr als 2 Bratrohren und einem Wasserschiff, ferner Kessel und sonstige Feuerungen mit einem Anschlußwert von über 35.000 kcal/h.	
<b>V. Kochherde</b>		
Einmalige Reinigung:		
8	Eines Herdes ohne oder mit 1 Bratrohr .....	1'60
9	Eines Herdes mit 2 Bratrohren oder mit 1 Bratrohr und 1 Wasserschiff .....	2'60
10	Eines Herdes mit 3 Bratrohren oder mit 2 Bratrohren und 1 Wasserschiff .....	3'35
11	Eines größeren Herdes für jede Stunde Arbeitsleistung .....	25'20
<b>VI. Rauchkanäle, Poterien, Rauchzüge, Rauch- und Abgasrohre</b>		
Einmalige Reinigung:		
12	Eines gemauerten schließbaren Rauchkanals bis zu 1 m <sup>2</sup> Querschnitt für jeden Meter .....	4'70
12 a	mit einem Querschnitt über 1 m <sup>2</sup>	5'45
13	Eines gemauerten engen Rauchkanals, einer Poterie, eines Rauchfangaufsatzes und sonstiger Rauch- und Abgasrohre einschließlich der Einmündungsstellen für jeden Meter .....	2'60
14	Einer Rauch- oder Abgaseinmündungsstelle, wenn nicht gleichzeitig eine Reinigung des Rauch- oder Abgasrohres erfolgt, für jedes Stück .....	2'60
15	Von Rauchzügen (Flammrohren) eines Dampfkessels oder einer Heizung für den m <sup>2</sup> Heizfläche .....	4'70

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling	Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
16	Von Rauchzügen eines Hochleistungskessels mit Rauchrohrsystem für Spiraleinlagen für den m <sup>2</sup> Heizfläche .....	9'45	29 a	in Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser) .....	10'90
<b>VII. Wasch- und Kochkessel</b>					
Einmalige Reinigung:					
17	Eines gewöhnlichen Waschkessels ..	1'60	30	Eines Thermophorrauchfanges oder eines Rauchfanges aus Formstein in Häusern bis zu einer Höhe von 25 m .....	10'20
18	Eines Kochkessels in Gewerbetrieben (gewerblichen Küchen, Selchen usw.) .....	4'70	30 a	in Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser) .....	15'25
19	Eines Kochkessels mit einem Durchmesser von mehr als 2 m für den m <sup>2</sup> Kehrfläche .....	3'25	(2) Ein angefangener Meter oder Quadratmeter gilt als ganzer, wenn er die Hälfte der Maßeinheit erreicht, jedoch umfaßt ein Kehrgegenstand mindestens eine Maßeinheit.		
<b>VIII. Verschiedenes</b>					
20	Einmalige Reinigung eines eisernen Zimmerofens ohne Rauchrohr ....	7'80	<b>§ 2</b>		
21	Einmalige Reinigung einer Selchkammer für den m <sup>2</sup> Kehrfläche ...	1'60	(1) Für Häuser mit weniger als vier Rauchfängen kann außer den tarifmäßigen Kehrkosten eine Grundgebühr von 7'00 S verrechnet werden.		
22	Einmaliges Belehmen eines schließbaren Rauchfanges oder einer Selchkammer samt vorausgegangener Reinigung und Beigabe des Materials für den m <sup>2</sup> Kehrfläche ..	7'80	(2) Bei einzelstehenden Häusern und Häusergruppen bis zu insgesamt 20 Kehrgegenständen, die vom nächstgelegenen Kehrgegenstand über 500 m entfernt sind, kann die Wegzeit (nach Arbeitsstunden) zusätzlich verrechnet werden. Das Entgelt ist verhältnismäßig auf die Kehrgegenstände aufzuteilen.		
23	Einmaliges Abziehen eines Rauchfanges .....	9'35	<b>§ 3</b>		
24	Einmaliges gleichenweises Abziehen von engen Rauchfängen in Neubauten für eine Gleiche je Rauchfang .....	5'15	Zuschläge zu den Preisansätzen sind in folgenden Fällen zulässig:		
25	Vorschriftsmäßige dauerhafte Bezeichnung eines Rauchfangputztürchens samt Beigabe des Materials ..	7'80	1. Für Kehrungen in gewerblichen Betrieben, die wegen der besonderen Art des Betriebes nicht gleichzeitig bei der regelmäßigen Kehrung im Hause vorgenommen werden können, oder für Kehrungen, welche die Zahl der in der Wiener Kehrverordnung vorgeschriebenen oder auf ihrer Grundlage behördlich angeordneten Kehrungen überschreiten und auf besondere Bestellung vorgenommen werden, gebührt für jede hiebei notwendigerweise verwendete Arbeitskraft (ausgenommen Lehrlinge) ein Gesamtzuschlag im Ausmaße der Entlohnung für eine Überstunde.		
26	Augenscheinliche Überprüfung des Kehrgegenstandes (§ 4 Abs. 1, 1. Teilsatz der Wiener Kehrverordnung) .....	<sup>50%</sup> der jeweiligen Kehrkosten	2. Ein Zuschlag von 50 v. H. ist zulässig für Kehrungen von Rauchfängen mit einer lichten Weite über 80 cm, von Rauchkanälen und von Rauchrohren, wenn an die angeführten Kehrgegenstände Feuerungen von Dampfkesseln oder gleichartige größere Feuerungen (§ 1 Abschnitt IV) oder Feuerungen von Zentralheizungen angeschlossen sind.		
27	Jährliche Überprüfung eines Kehrgegenstandes, der länger als 1 Jahr unbenützt ist (§ 4 Abs. 1, 2. Teilsatz der Wiener Kehrverordnung) ..	die jeweiligen Kehrkosten	3. Ein Zuschlag von 100 v. H. ist zulässig, wenn Überstunden an Samstagen ab 10 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen oder an anderen Tagen in der Zeit zwischen 18 Uhr und 6 Uhr des nächsten Tages geleistet werden.		
28	Außergewöhnliche Untersuchung (Feststellung von Mängeln, Druckproben, Zugmessungen usw.) und einmaliges Ausbrennen eines Rauchfanges oder einer Selchkammer für jede Stunde Arbeitsleistung für den Unternehmer (Geschäftsführer) ..	33'60			
	für jeden hiezu notwendigerweise verwendeten Gehilfen .....	25'20			
<b>IX. Spezialrauchfänge</b>					
Einmalige Reinigung:					
29	Eines Abgassammlers mit Metallrohr in Häusern mit einer Höhe bis zu 25 m .....	7'30			

4. Ein Zuschlag von 200 v. H. ist zulässig, wenn Überstunden an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nach 18 Uhr geleistet werden.

#### § 4

Die Inhaber, Geschäftsführer und Pächter von Rauchfangkehrergewerben sind verpflichtet, ein Berechnungsblatt auszustellen, aus dem die Preise der Kehrunge der einzelnen Kehrgegenstände des betreffenden Hauses für die Berechnungsperiode zu ersehen sind.

#### § 5

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

#### § 6

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1963 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 20. Juli 1961, LGBL. für Wien Nr. 10, und vom 19. Juli 1962, LGBL. für Wien Nr. 15, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Jonas**